



# Flächen für die Feuerwehr



**Stadt Leverkusen**

Fachbereich Feuerwehr

Vorbeugender Brandschutz

1.4.2025

## Hinweise

Um im Einsatzfall einen zielgerichteten und reibungslosen Ablauf aller feuerwehrtechnischen Maßnahmen zeitnah zu gewährleisten, werden an Gebäude und deren Grundstücke besondere Anforderungen sowohl an ihre Zugangsmöglichkeiten als auch an ihre Flächen auf dem Grundstück gestellt.

Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Erreichbarkeit der Einsatzstelle mit Fahrzeugen und Geräten, insbesondere solchen, die der Rettung von Menschen dienen.

In diesem Leitfaden werden die Anforderungen an die bauliche Ausführung von Flächen für die Feuerwehr übersichtlich dargestellt. Als Grundlage dienen die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie die Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) in ihren jeweils gültigen Fassungen. Darüber hinaus wird an einigen Stellen auf DIN 14090 (Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken) als anerkannte Regel der Technik verwiesen.

Detaillierte bauliche Anforderungen müssen der genannten Literatur entnommen werden.

Dieses Merkblatt soll eine übersichtliche Planungshilfe darstellen. Abweichungen, Erleichterungen oder Besonderheiten eines Gebäudes, vor allem in Genehmigungsverfahren, können weitergehende Anforderungen erforderlich machen. Dieses Merkblatt ist keine rechtsverbindliche Norm oder Regel, die zu Grunde liegenden Vorschriften sehr wohl.

Informationen zur Kennzeichnung und in Bezug auf zugelassene Sperrvorrichtungen von Flächen für die Feuerwehr entnehmen Sie bitte den gesonderten Leitfäden:

- Kennzeichnung
- Sperrvorrichtungen

**Ein Dank gilt der Feuerwehr Neuss, die uns Ihre Vorlagen freundlicherweise zur Verfügung gestellt haben, und aus welchen wir große Teile übernehmen durften.**

<https://www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads>

# Inhaltsverzeichnis

Hinweise.....	2
1 Zugänge und Durchgänge .....	4
2 Zufahrten und Durchfahrten.....	5
2.1 Befestigung und Tragfähigkeit .....	8
2.2 Schotterrasen .....	8
3 Aufstellflächen für tragbare Leitern.....	10
4 Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge .....	12
4.1 Aufstellflächen auf öffentlicher Verkehrsfläche .....	15
5 Bewegungsflächen.....	16
6 Darstellung der Flächen im Baugenehmigungsverfahren.....	17
6.1 Darstellung der Flächen in einem Lageplan .....	17

# 1 Zugänge und Durchgänge

Werden Rettungswege eines Gebäudes über tragbare Leitern der Feuerwehr sichergestellt, so müssen die Stellflächen dieser Leitern auf dem Grundstück durch gradlinige und ebenerdige Zu- oder Durchgänge fußläufig von der Feuerwehr erreicht werden können. Diese Zu- oder Durchgänge verbinden Grundstücke oder Grundstücksteile mit der öffentlichen Verkehrsfläche. Sind sie überbaut, dann spricht man von einem Durchgang.

Im Folgendem wird der Begriff „Zugang“ als Sammelbegriff verwendet

Liegt die Brüstungshöhe der anzuleitenden Stelle mehr als 8 m über dem Gelände, sind Zu- oder Durchfahrten für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß Kapitel 2 notwendig.

Anforderungen an Feuerwehrzugänge und Feuerwehrdurchgänge im Überblick:

*Tabelle 1 Zugänge / Durchgänge*

Zugänge / Durchgänge
<ul style="list-style-type: none"><li>• Geradlinig und ebenerdig</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Wird freigehalten und ist damit jederzeit für die Feuerwehr zugänglich</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Hat eine lichte Breite von mindestens 1,25 m</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Ausreichend befestigt und stets sicher begehbar</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen genügt eine lichte Breite von mindestens 1,0 m</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Durchgänge müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,20 m aufweisen</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen genügt eine lichte Höhe von mindestens 2,0 m</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Durch Hinweisschild „Feuerwehruzugang“ nach DIN 4066 gekennzeichnet</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Hindernisse wie bspw. Gartentore oder Gartenzäune im Verlauf von Zugängen, mit einer maximalen Höhe von 0,90 m, können von der Feuerwehr überwunden werden. Bei höheren oder längeren Hindernissen kann eine geeignete Sperrvorrichtung im oder am Hindernis (z.B. eine Doppelschließung im Hoftor) erforderlich werden. Beachten Sie auch den Leitfaden „Sperrvorrichtungen“ der Feuerwehr Leverkusen.</li></ul>

Der Weg vom Zugang bis zur Aufstellfläche der Leiter muss dabei **nicht** zwingend als gepflasterter Weg oder ähnlich ausgeführt werden, solange sichergestellt ist, dass die zu begehende Fläche ausreichend befestigt und begehbar ist und die Feuerwehr durch zum Beispiel Bewuchs (undurchdringbare Hecken, große Bäume, etc.) nicht behindert wird.

Die Ausführung der Stellflächen für tragbare Leitern wird in Kapitel 3 beschrieben.

Innerhalb von baurechtlichen Genehmigungsverfahren (auch in Verfahren nach § 64 BauO NRW, dem sog. Sachverständigenverfahren) ist es durchaus sinnvoll, die zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges erforderlichen Stellflächen für tragbare Leitern der Feuerwehr in den Planunterlagen darzustellen.

## 2 Zufahrten und Durchfahrten

Zufahrten sind befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung stehen. Sie können auch überbaut sein (Durchfahrt). Im Folgendem wird der Begriff „Zufahrt“ als Sammelbegriff verwendet.

Liegt die Brüstungshöhe von Rettungswegfenstern mehr als 8 m über dem Gelände, sind Zu- oder Durchfahrten für Fahrzeuge der Feuerwehr notwendig.

Liegt ein Gebäude oder Gebäudeteile mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, sind ebenfalls Zu- oder Durchfahrten für Fahrzeuge der Feuerwehr notwendig

Der Begriff „Zufahrt“ zielt nicht bloß auf den unmittelbaren Einfahrtsbereich eines Grundstückes ab, sondern umfasst auch diejenigen Fahrwege, die von Einsatzfahrzeugen, insbesondere zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges, befahren werden müssen. Zufahrten führen zu Aufstellflächen und Bewegungsflächen für die Feuerwehr.

Zufahrten sind sicher begeh- und befahrbar herzustellen und so instand zu halten, dass sie jederzeit von der Feuerwehr benutzbar sind und eine Rutschgefahr (z.B. durch Humus, Schnee, Eis) ausgeschlossen ist. Auf die Schneeräumpflicht im Winter durch den Eigentümer/Betreiber wird speziell hingewiesen.

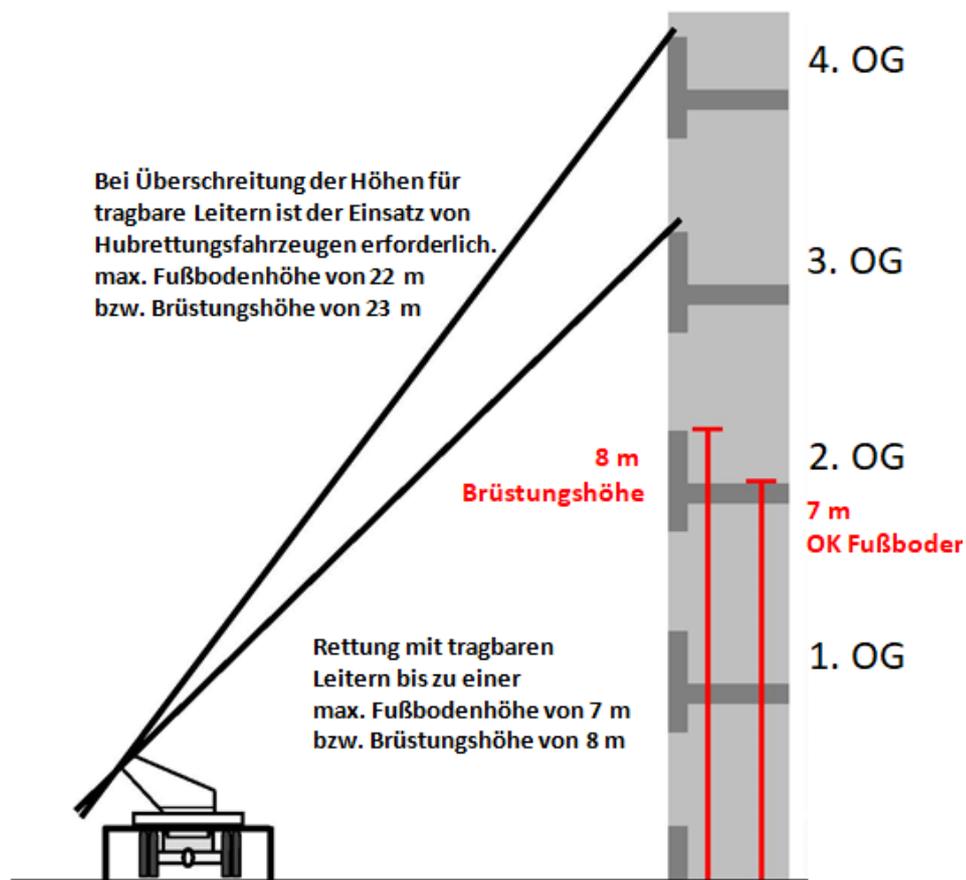


Abbildung 1 Nennrettungshöhen 2

Tabelle 2 Zu- und Durchfahrten

<b>Zufahrten / Durchfahrten</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lichte Breite mind. 3 m</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wird eine Zufahrt auf einer Länge von &gt; 12 m beidseitig durch Bauteile begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lichte Höhe mindestens 3,50 m (bei Durchfahrten)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angrenzende Bauteile feuerbeständig (bei Durchfahrten)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ständig freigehalten und jederzeit zugänglich</li> </ul>
<b>Kurven und nicht geradlinig geführte Zufahrten</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zum Einbiegen von der öffentlichen Verkehrsfläche in die Zufahrt muss ein Außenradius der Kurve von min. 10,5 m für jede Anfahrriichtung vorhanden sein</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei nicht geradlinig geführten Zufahrten sind die Angaben (s. Seite 10) zu beachten</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor und hinter Kurven müssen auf einer Länge von min. 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein</li> </ul>
<b>Fahrspuren</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• In geradlinig geführten Zufahrten sind Fahrspuren zulässig</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die beiden befestigten Fahrstreifen müssen voneinander einen Abstand von 0,80 m haben und min. je 1,10 m breit sein</li> </ul>
<b>Neigungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• In Längsrichtung sind Neigungen bei Zufahrten (max. 10%) zulässig</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neigungswechsel sind mit einem Radius von mindestens 15 m auszurunden</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neigungen sind innerhalb von 8 m vor und hinter Durchfahrten unzulässig</li> </ul>
<b>Stufen und Schwellen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht höher als 8 cm (gilt auch für Bordsteinkanten)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von &lt; 10 m ist unzulässig</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• In Übergangsbereichen dürfen sich keine Stufen oder Schwellen befinden</li> </ul>
<b>Sperrvorrichtungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können, z.B. mittels Feuerwehrdreikant, Doppelschließung, Feuerwehr-Schlüssedepot FSD-1, o.ä.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Siehe auch Leitfaden: „Sperrvorrichtungen“</li> </ul>
<b>Hinweisschilder</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kennzeichnung mit einem Schild „Feuerwehruzufahrt“ nach DIN 4066</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ggf. sind weitere Kennzeichnungen, wie z.B. Richtungspfeile erforderlich</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Siehe auch Leitfaden: „Kennzeichnung“</li> </ul>
<b>Bordsteinabsenkung</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Zufahrt ist durch eine Bordsteinabsenkung deutlich zu machen</li> </ul>
<b>Parkstreifen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Siehe auch Leitfaden: „Kennzeichnung“</li> </ul>
<b>Randbegrenzung</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zufahrten müssen eine stets erkennbare Randbegrenzung durch Pfosten, Findlinge oder ähnlichem haben</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Muss bei jeder Witterung (auch geschlossener Schneedecke) erkennbar sein</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dürfen nicht höher als 1,0 m sein (vgl. „Hinderniss“ nach DIN 14090)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Siehe auch Leitfaden: „Kennzeichnung“</li> </ul>
<b>Befestigung und Tragfähigkeit</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Befahrbar für Fahrzeuge mit zul. Gesamtmasse von 16 t und Achslast von 10 t</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei befahrbaren Decken: siehe DIN EN 1991-1-1 „Einwirkung auf Tragwerke“</li> </ul>

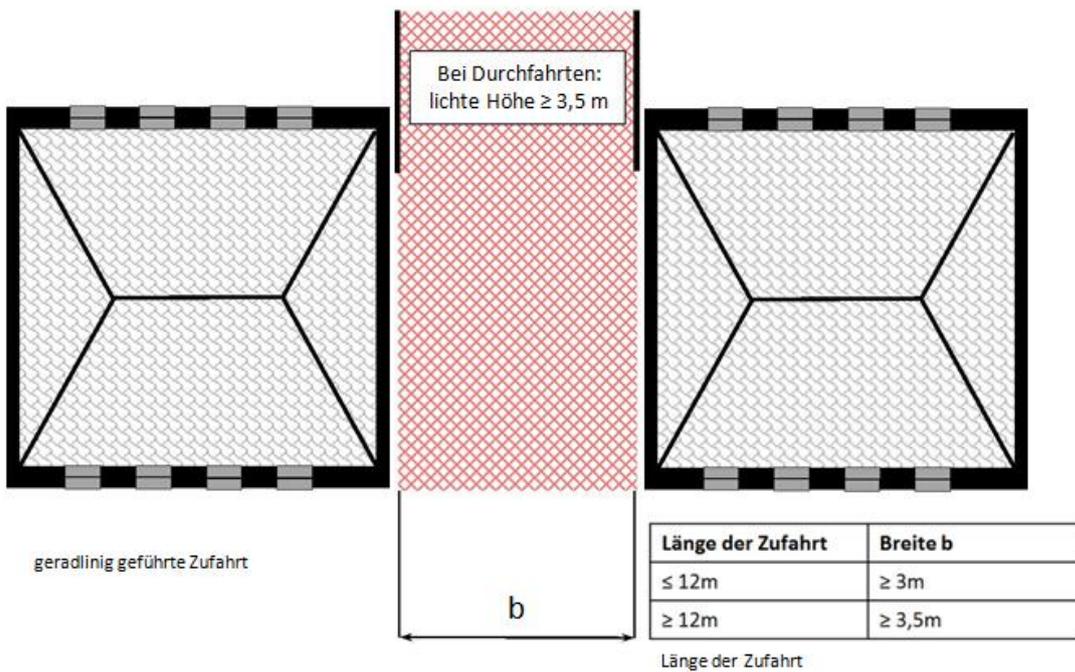


Abbildung 2 Maße Zu- und Durchfahrten

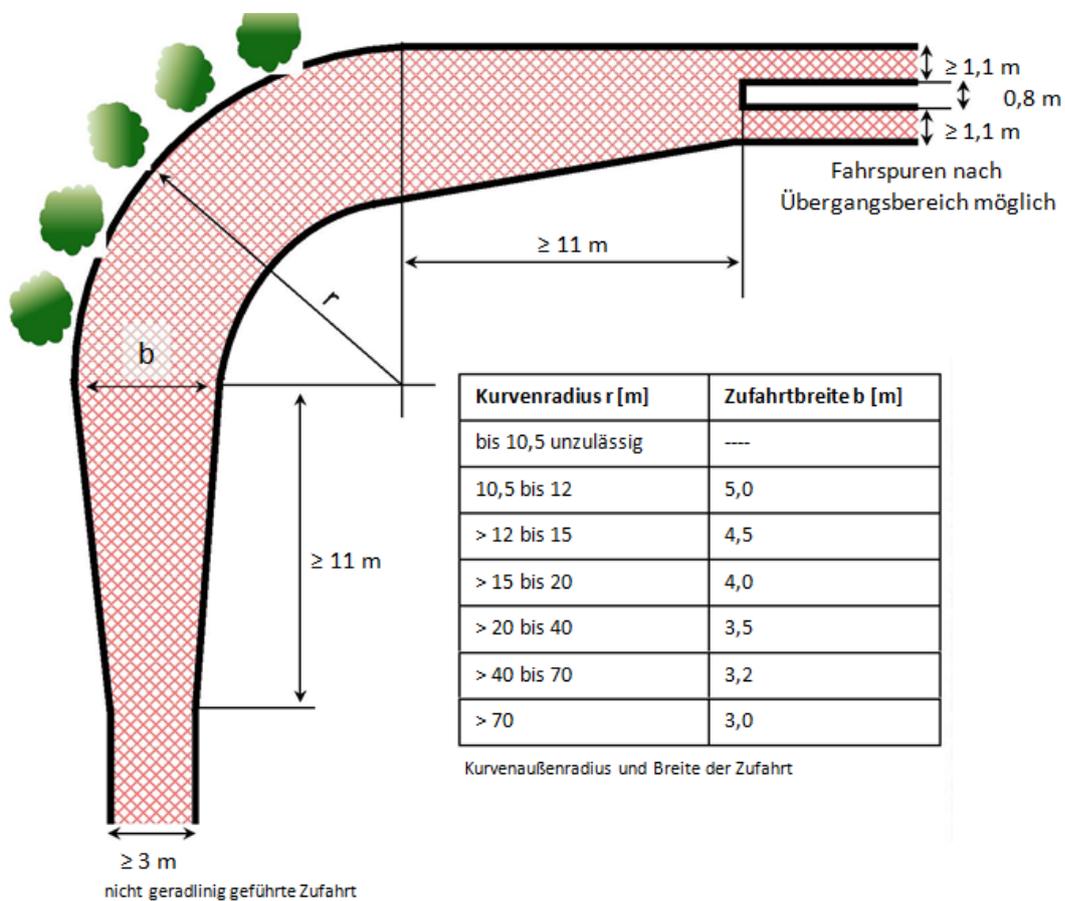


Abbildung 3 Maße Kurven

Es kann auch die Kurvenradiustabelle der DIN 14090 genutzt werden.

## 2.1 Befestigung und Tragfähigkeit

Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind ausreichend befestigt und tragfähig auszuführen (siehe auch §5 (2) BauO NRW).

Ergänzend verweist die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) auf die Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO 01).

Demnach sind Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr mindestens so zu befestigen, dass sie von Fahrzeugen der Feuerwehr mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können, sowie einer Flächenpressung von mindestens 800 kN/m<sup>2</sup> standhalten.

DIN 14090 beschreibt für Feuerwehrzufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen die Bauklasse Bk03 der RStO 12 und geht damit über die gesetzlichen Anforderungen der MRFIFw hinaus.

Folgende Materialien sind als oberste Deckschicht von Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen zulässig:

- Plattenbeläge
- Rasengittersteine
- Pflastersteine
- Asphaltdecken
- Betondecken
- begrünbare Flächenbefestigung (siehe Kapitel 2.2 Schotterrasen)

**Flächen für die Feuerwehr sind im Winter von Schnee und Eis zu befreien.**

Zur Tragfähigkeit von Decken (z.B. Tiefgaragen), die im Einsatzfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden müssen, wird gemäß VV TB NRW anstelle von DIN 11055-3:2006-03 auf DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-2 verwiesen.

## 2.2 Schotterrasen

Schotterrasen oder vergleichbare Produkte sind nur zulässig, wenn sie gemäß Nutzungskategorie N Fw der Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen (August 2018) der Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau (FLL) ausgeführt werden. Dies beinhaltet zwingend die regelmäßig erforderliche, aufwändige Pflege zur Funktionserhaltung der Schotterrasenfläche nach o.g. FLL-Richtlinie. Dies ist bereits bei der Planung zu berücksichtigen.

Gemäß § 3 BauO NRW ist der Eigentümer/Betreiber verpflichtet, u.a. die Feuerwehr-Zufahrt und -Bewegungsfläche zu warten und zu allzeitigem Gebrauch in Stand zu halten. Daher ist ein Wartungsvertrag zu Lasten des Betreibers mit einer Gartenbaufirma mit Sachkenntnis überaus sinnvoll.

**Genehmigte, hiervon abweichende Flächen für die Feuerwehr mit Schotterrasen im Bestand können nur belassen werden, wenn sie für eine sichere Befahrung mit Fahrzeugen der Feuerwehr (16 t Gesamtmasse, 10 t Achslast) geeignet sind. Dies ist ggf. in regelmäßigen Zeitabständen durch z.B. ein Bodengutachten gemäß oben genannter Werte nachzuweisen.**

Über dem Schotterrasen bzw. den begrünbaren Flächenbefestigungen darf sich keine zusätzliche Schicht durch nachträglich aufgebrauchten Humus, Rasenschnitt oder andere humusbildende Stoffe aufbauen. Es ist besonders darauf zu achten, dass bei Mäharbeiten der Rasenschnitt entfernt wird.

Humusschichten mindern die Tragfähigkeit und die Stabilität deutlich und gefährden im Zweifel den sicheren Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen. Ggf. kann dann der zweite Rettungsweg durch Drehleitern der Feuerwehr als nicht mehr sichergestellt betrachtet werden und stellt damit eine konkrete Gefahr dar.

Diesbezüglich auffallende Mängel sind aus o.g. Gründen umgehend zu Lasten des Eigentümers/Betreibers fachgerecht zu beheben.

**Daher wird seitens der Feuerwehr Leverkusen von der Verwendung von Schotterrasen abgeraten.**

*Tabelle 3 Schotterrasen*

<b>Zusätzliche Anforderungen an Schotterrasen im Überblick</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Nur zulässig, wenn die Ausführung den FLL-Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen entspricht</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Begrünbare Flächenbefestigungen müssen die Anforderungen der Nutzungskategorie N Fw erfüllen</li> <li>Nutzungskategorie N Fw: Flächenbefestigungen für Feuerwehrflächen, die mit Fahrzeugen bis 16 t Gesamtgewicht und 10 t Achslast befahrbar sein müssen und einer Flächenpressung von mindestens 80 N/cm<sup>2</sup> standhalten</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Anforderungen der Nutzungskategorie N Fw orientieren sich an der Belastungskategorie RStO 01</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Druckstabile Randeinfassung der begrüneten Flächenbefestigung, um die Nutzbarkeit auf voller Breite sicher zu stellen (z.B. durch Tiefbordsteine mit geeignetem Fundament oder seitliche Bankette)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Seitliche Bankette sind mindestens 0,5 m breit <u>außerhalb</u> der gekennzeichneten Feuerwehrfläche anzuordnen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Regelmäßige Pflege nach Vorgabe der FLL-Richtlinie erforderlich</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Anforderungen „Zu- und Durchfahrten“ gemäß Tabelle 2</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Nach DIN 14090 nicht geeignet für „Bewegungsflächen“ nach Punkt 5</li> </ul>

### 3 Aufstellflächen für tragbare Leitern

Die üblicherweise zum Einsatz kommenden vierteiligen Steckleitern der Feuerwehr nach DIN EN 1147 haben eine Gesamtlänge von 8,40 m, die unter einem Winkel von 65° bis 75° aufgerichtet, eine maximale Anleghöhe von 8,0 m erreichen.

Durch die Höhe des Anleiterpunktes und dem festgelegten Anstellwinkel, ergibt sich ein Abstand des Aufstellorts der Leiter von etwa 1,0 m für das Hochparterre bis ca. 3,70 m für das 2. Obergeschoss vor der Gebäudeaußenwand unter dem anzuleitenden Fenster.

Sofern bspw. Balkone angeleitet werden müssen, gelten die Abstände zu den Balkonbrüstungen etc. sinngemäß. Demnach ergeben sich Mindestabmessungen für die Aufstellfläche der Leiter einschließlich der Personen, die das Rettungsgerät bedienen oder sichern.

Aus Sicht der Feuerwehr Leverkusen kann das Schutzziel als hinreichend erfüllt bewertet werden, wenn eine Aufstellfläche von mindestens 3 m x 3 m mit einem hindernisfreien (vgl. „Hinderniss“ nach DIN 14090) Geländestreifen von mindestens 1 m zum Gebäude vorgesehen wird.

Unterhalb der aufgeführten Fenster muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Flächen für Stellplätze für Kfz oder ähnliches sind nicht geeignet.

Anbauten (z.B. Vordächer, Carports, feste Terrassenüberdachungen, Wintergärten, etc.) oder Bepflanzungen dürfen den Einsatz der Rettungsgeräte nicht behindern. Gegen eine Nutzung als Grünfläche oder eine Bepflanzung mit Bodendeckern bestehen keine Bedenken. Hindernisse im Anleiterbereich wie Bäume und große Sträucher oder Hecken behindern den Einsatz.

Gemäß § 3 BauO NRW ist der Eigentümer/Betreiber verpflichtet, u.a. die Flächen für die Feuerwehr zu allzeitigem Gebrauch in Stand zu halten.

Aufstellflächen für tragbare Leitern müssen in direkter Verbindung zu einem Zugang gemäß Kapitel 1 stehen. Die Zuwegung zur Aufstellfläche der Leiter von der öffentlichen Verkehrsfläche muss jederzeit sicher passierbar sein.

Innerhalb von baurechtlichen Genehmigungsverfahren (auch in Verfahren nach § 64 BauO NRW, dem sog. Sachverständigenverfahren) ist es durchaus sinnvoll, die zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges erforderlichen Stellflächen für tragbare Leitern der Feuerwehr in den Planunterlagen darzustellen.

Bei Bestandsgebäuden kann es erforderlich werden, dass der zweite Rettungsweg mit anderen Rettungsgeräten (z.B. dreiteilige Schiebleiter) sichergestellt werden muss. In diesem Fall sind deutlich größere Aufstellflächen einzuplanen. Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Leverkusen abzustimmen.

## Anforderungen an Aufstellflächen für tragbare Leitern im Überblick:

Tabelle 4 Anforderungen Aufstellfläche tragbare Leitern

Aufstellfläche für tragbare Leitern	
•	Größe der Aufstellfläche möglichst 3 m x 3 m
•	Abstand der Vorderkante der Fläche zur Gebäudewand etwa 1,0 m
•	Abstand der Hinterkante der Fläche zur Gebäudewand dann 4,0 m
•	Höhendifferenz zur anleiterbaren Stelle: max. 8,0 m (Unterkante anleiterbares Fenster zur Oberkante Aufstellfläche)
•	Nicht bebaut oder verstellt: ständig nutzbar
•	Nutzung als Grünfläche oder Bepflanzung mit Bodendeckern ist zulässig
•	Hindernisse im Anleiterbereich wie Bäume und große Sträucher sind zu vermeiden

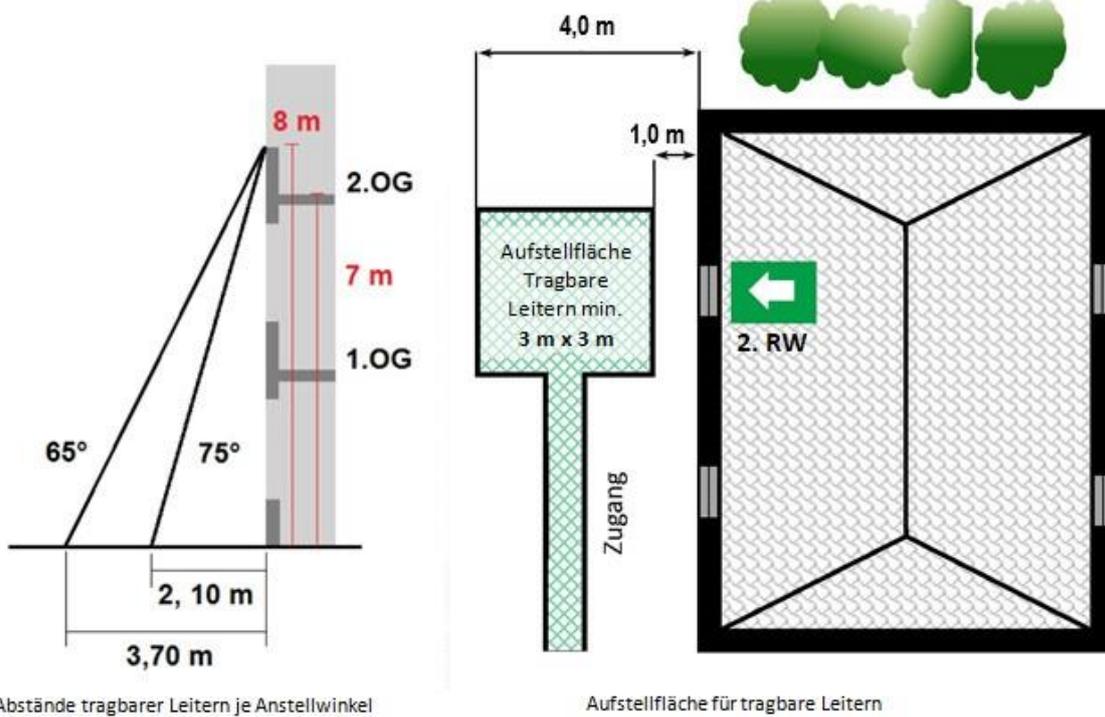


Abbildung 4 tragbare Leitern: geeignete Abstände und Aufstellflächen

## 4 Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge

Aufstellflächen sind nicht überbaute Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Feuerwehrezufahrten verbunden sind. Sie dienen dem Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen (z.B. Drehleitern).

Gemäß § 5 (1) BauO NRW sind Aufstellflächen erforderlich, wenn die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegen und der 2. Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden muss.

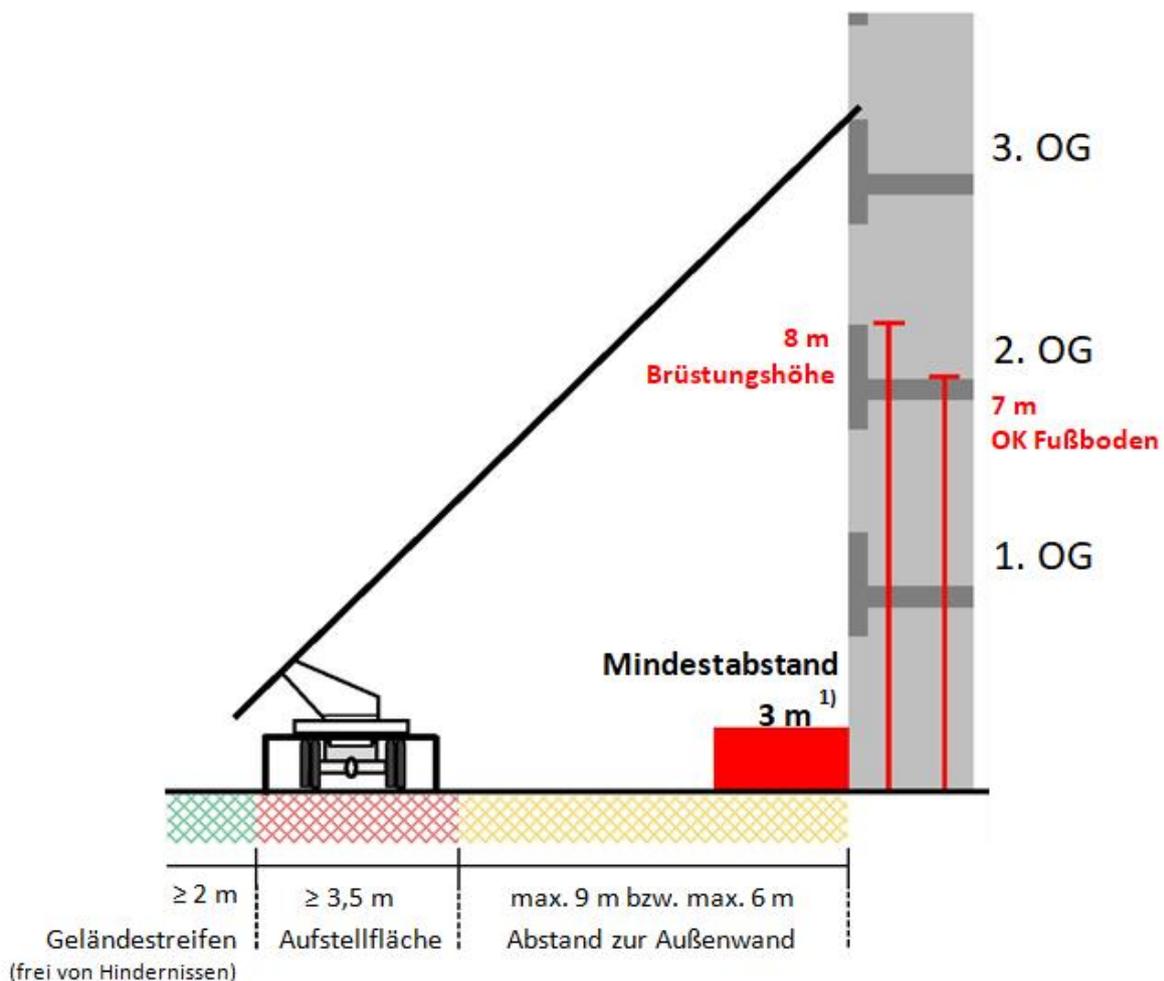


Abbildung 5 Hubrettungsfahrzeuge Abstände

**Das Anleitern des Erdgeschosses oder eines Hochparterres mittels Drehleiter ist technisch nur stark eingeschränkt möglich. Das Anleitern des 1. bzw. 2. Obergeschosses mit der Drehleiter ist mit der Feuerwehr Leverkusen abzustimmen.**

DIN 14090 lässt einen Abstand zur Außenwand gem. obiger Zeichnung **von bis zu 12,0 m zu**. Dies ist nur möglich, wenn für das Drehleiterfahrzeug eine Aufstellfläche von mindestens 5,50 m Breite zur Verfügung steht („maximale Stützbreite“ gem. Punkt 3.9 DIN 14090:02-2024). Abstände größer 9,0 m sind mit der Feuerwehr Leverkusen abzustimmen.

Tabelle 5 Aufstellflächen Hubrettungsfahrzeuge

<b>Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestgrößen: siehe nachfolgende Grafik</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle zum Anleitern best. Stellen müssen jederzeit sicher erreicht werden können</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufstellflächen sind ständig freizuhalten</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie sind so instand zu halten, dass sie jederzeit sicher von der Feuerwehr benutzbar sind und eine Rutschgefahr (z.B. durch Humusbildung, Schnee, Eis) ausgeschlossen ist</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die hindernisfreien Geländestreifen sind enorm wichtig und einzuhalten</li> </ul>
<b>Abstand der Aufstellflächen parallel zu Außenwänden</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Brüstungshöhe <math>\geq 8</math> m bis <math>\leq 18</math> m gilt: Außenkante der Aufstellfläche zur anzuleiternden Außenwand zw. 3 m und 9 m *)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Brüstungshöhe <math>&gt; 18</math> m gilt: Außenkante der Aufstellfläche zur anzuleiternden Außenwand zw. 3 m und 6 m *)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglichst 8 m über die letzte anzuleiternde Stelle hinaus</li> </ul>
<b>Abstand der Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Brüstungshöhe <math>\geq 8</math> m bis <math>\leq 18</math> m gilt: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zur Außenwand möglichst 1,0 m *)</li> <li>b) Zwischen der Außenkante der Aufstellfläche und der entferntesten seitlichen, zum Anleitern bestimmten Stelle, höchstens 9 m</li> </ul> </li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Brüstungshöhe <math>&gt; 18</math> m gilt: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zur Außenwand möglichst 1,0 m *)</li> <li>b) Zwischen der Außenkante der Aufstellfläche und der entferntesten seitlichen, zum Anleitern bestimmten Stelle, höchstens 6 m *)</li> </ul> </li> </ul>
<b>Neigungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• In keiner Richtung mehr als 5 % geneigt und in einer Ebene</li> </ul>
<b>Stufen und Schwellen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht höher als 8 cm</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von <math>&lt; 10</math> m ist unzulässig</li> </ul>
<b>Freihalten des Anleiterbereiches</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwischen der anzuleiternden Außenwand und der Aufstellfläche des Fahrzeugs dürfen sich keine Hindernisse (z.B. bauliche Anlagen oder Bäume) befinden, die den Einsatz behindern</li> </ul>
<b>Hinweisschilder</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schild nach DIN 4066 „Feuerwehr-Aufstellfläche“ o.ä.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Siehe auch Kapitel 2: „Zu- und Durchfahrten“ sowie Leitfaden „Kennzeichnung“</li> </ul>
<b>Randbegrenzung</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufstellflächen müssen eine stets erkennbare Randbegrenzung haben</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Siehe auch Kapitel 2: „Zu- und Durchfahrten“ sowie Leitfaden „Kennzeichnung“</li> </ul>
<b>Befestigung und Tragfähigkeit</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tragfähigkeit: für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 16 t und einer Achslast von mindestens 10 t</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Befestigung: Flächenpressung von mindestens 800 kN/m<sup>2</sup></li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei befahrbaren Decken: siehe DIN EN 1991-1-1 „Einwirkungen auf Tragwerke“</li> </ul>

\*) in Abstimmung mit der Feuerwehr Leverkusen sind auch Werte nach DIN 14090 möglich, wenn die Breite der befestigten Fläche mindestens 5,5 m beträgt

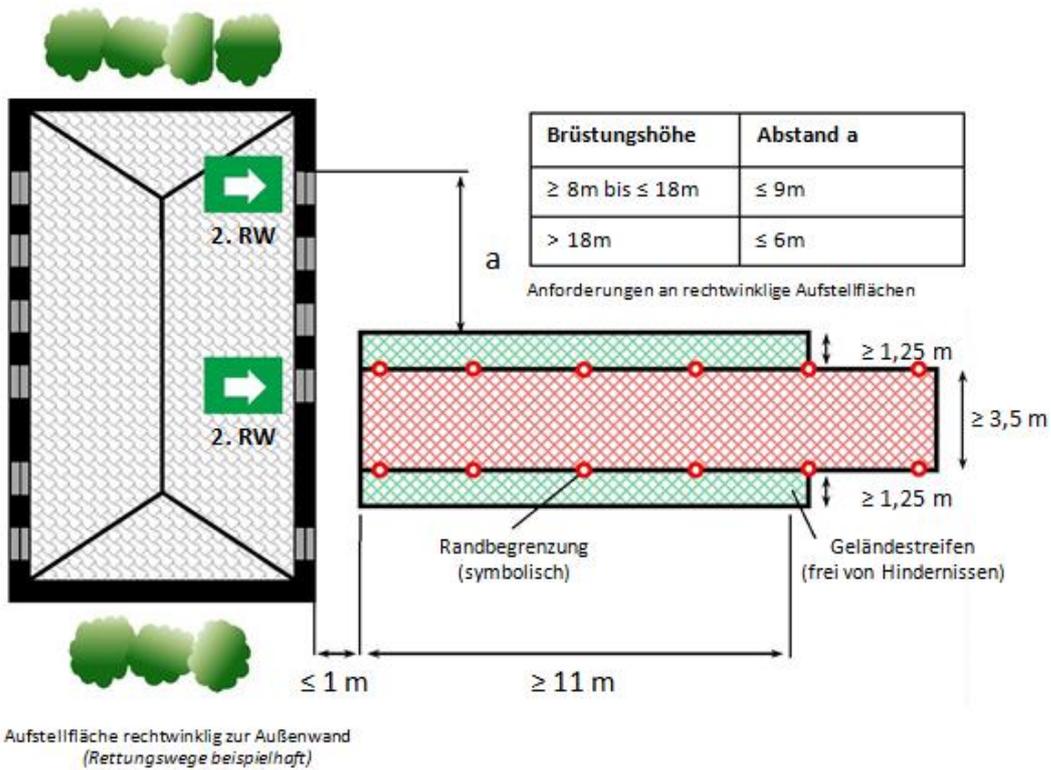
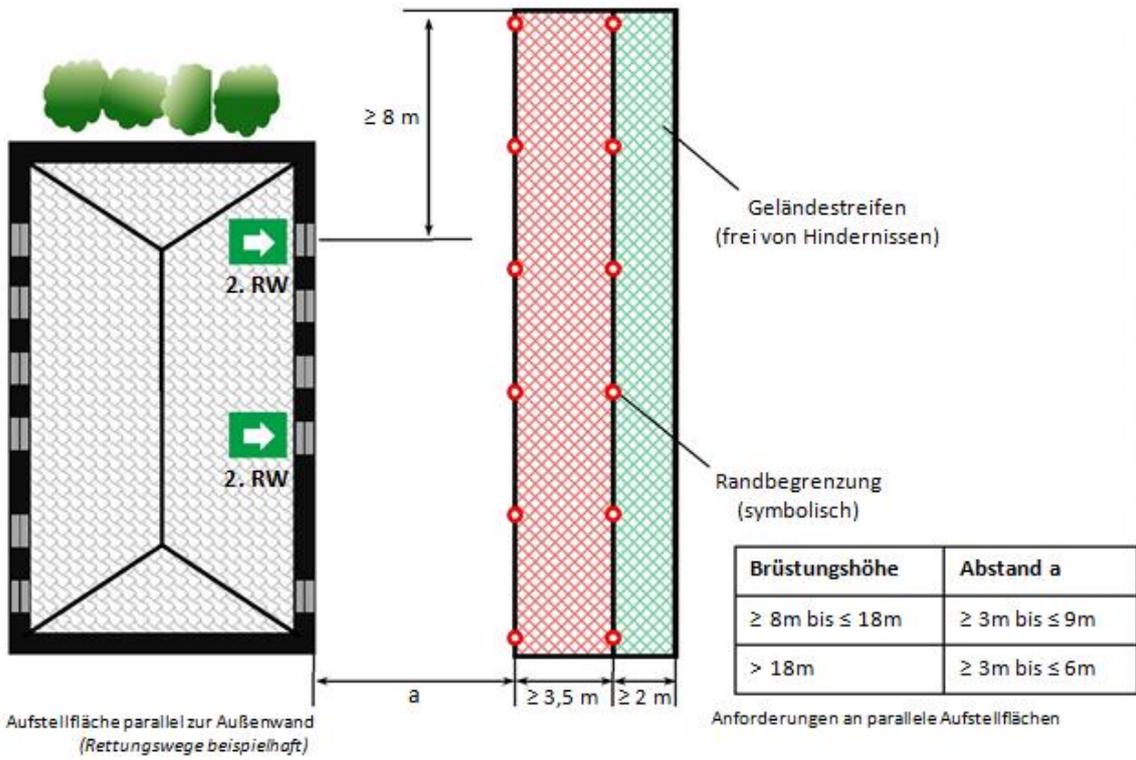


Abbildung 6 Aufstellflächen

## 4.1 Aufstellflächen auf öffentlicher Verkehrsfläche

Sofern alle zum Anleitern bestimmten Stellen erreichbar sind, können Aufstellflächen auch auf der öffentlichen Verkehrsfläche liegen. Die oben genannten Anforderungen gelten sinngemäß!

Für Aufstellflächen auf öffentlichen Verkehrsflächen ist zu beachten, dass für den Einsatz des Hubrettungsfahrzeuges die Fahrbahn eine Mindestbreite von 3,5 m aufweisen muss. Da der Leitersatz nach DIN EN 14043 beim Anleitern über die Fahrzeugkante des Hubrettungsfahrzeuges hinaus ausschwenkt, muss in diesem Schwenkbereich auf der von der anzuleitenden Stelle **abgewandten** Seite ein freier Geländestreifen verbleiben. Dieser Geländestreifen muss frei von Hindernissen mit Höhen größer 1,0 m sein und eine Abmessung von mindestens 10 m Länge und 2 m Breite aufweisen (vergleichbar der parallelen Aufstellfläche auf privatem Grundstück gemäß Kapitel 4). Der freizuhaltende Geländestreifen darf kein Kfz-Parkbereich sein, da Kraftfahrzeuge zu den Hindernissen mit einer Höhe von **mehr als** 1,0 m zählen. Allenfalls können auf diesem Streifen einzelne Bäume hingenommen werden, die voneinander einen größeren Abstand haben.

Zwischen der anzuleitenden Außenwand und der Aufstellfläche dürfen sich keine, den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse, wie bauliche oder elektrische Anlagen, Bäume, Straßenlaternen oder ähnliches befinden.

Eine Baulast ist bei öffentlichen Verkehrsflächen nicht erforderlich/möglich.

Die Einrichtung absoluter Halteverbote oder von Sperrflächen („weiße Zick-Zack-Linie“) ist mit dem Fachbereich 36 „Straßen“ der Stadtverwaltung Leverkusen abzustimmen.

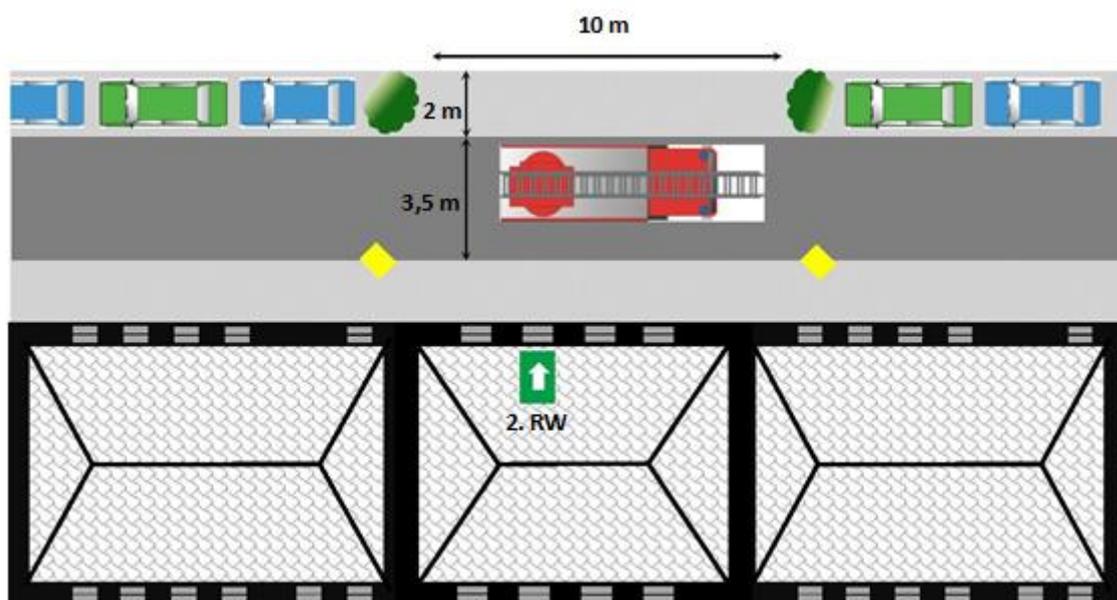


Abbildung 7 Aufstellfläche auf öffentlicher Verkehrsfläche

## 5 Bewegungsflächen

Bewegungsflächen sind befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Zu-/Durchfahrten verbunden sind. Sie dienen dem Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen, der Entnahme und Bereitstellung von Geräten, sowie der Entwicklung von Rettungs- und Löscheinsätzen. Bewegungsflächen können gleichzeitig Aufstellflächen für Drehleiterfahrzeuge sein. Zufahrten sind keine Bewegungsflächen.

Anforderungen an Bewegungsflächen im Überblick:

Tabelle 6 Bewegungsflächen

Bewegungsflächen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestabmessungen 7 m x 12 m</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor und hinter Bewegungsflächen müssen 4 m lange Übergangsbereiche angeordnet werden (bei weiterführenden Zufahrten)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewegungsflächen sind ständig freizuhalten</li> </ul>
Neigungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• In keiner Richtung mehr als 5 % geneigt und in einer Ebene</li> </ul>
Stufen und Schwellen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht höher als 8 cm</li> <li>• Eine Folge von Stufen und Schwellen im Abstand von &lt; 10 m ist unzulässig</li> </ul>
Hinweisschilder
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Siehe auch Kapitel 2: „Zu- und Durchfahrten“</li> <li>• Siehe auch Leitfaden: „Kennzeichnung“</li> </ul>
Randbegrenzung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewegungsflächen müssen eine stets erkennbare Randbegrenzung haben siehe Leitfaden: „Kennzeichnung“</li> <li>• Siehe auch Kapitel 2: „Zu- und Durchfahrten“</li> </ul>
Befestigung und Tragfähigkeit
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Befahrbar für Fahrzeuge mit zul. Gesamtmasse von 16 t und Achslast von 10 t</li> <li>• Bei befahrbaren Decken: siehe DIN EN 1991-1-1 „Einwirkung auf Tragwerke“</li> <li>• Nach DIN 14090 ist Schotterrasen für Bewegungsflächen nicht geeignet</li> </ul>

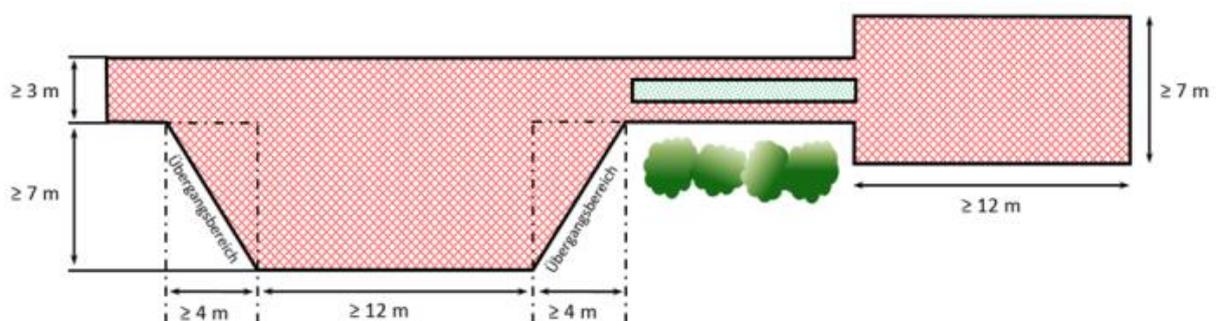


Abbildung 8 Bewegungsfläche

## 6 Darstellung der Flächen im Baugenehmigungsverfahren

Insbesondere im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren wird die Brandschutzdienststelle zur Beurteilung von Flächen für die Feuerwehr beteiligt.

Zur hinreichenden Prüfung der geplanten Rettungswegkonzeption und den damit in Verbindung stehenden Flächen für die Feuerwehr oder anderweitigen Aufstell- und Bewegungsflächen sind der Brandschutzdienststelle geeignete Genehmigungspläne vorzulegen. Geeignet sind die Genehmigungspläne dann, wenn sowohl die Flächen der Feuerwehr (Zu- und Durchfahrten, deren Verlauf, Aufstell- und Bewegungsflächen, etc), als auch die als zweiter Rettungsweg vorgesehenen anleiterbaren Stellen dargestellt werden (z.B. im Lageplan, in den Grundrissen, den Ansichten, ggfs. in den Schnitten).

Um nachzuweisen, dass ein Fenster als Rettungsweg nach § 37 (5) BauO NRW geeignet ist, weil sich zu rettende Personen zu einer öffentlichen Verkehrsfläche oder einer Fläche für die Feuerwehr bemerkbar machen können, kann zum Beispiel ein maßstabsgetreuer Schnitt mit linearer Sichtachse zwischen Fenster (Person) und Straße (Feuerwehr) vorgelegt werden. Im Bestand kann dieser Nachweis mittels Foto geführt werden.

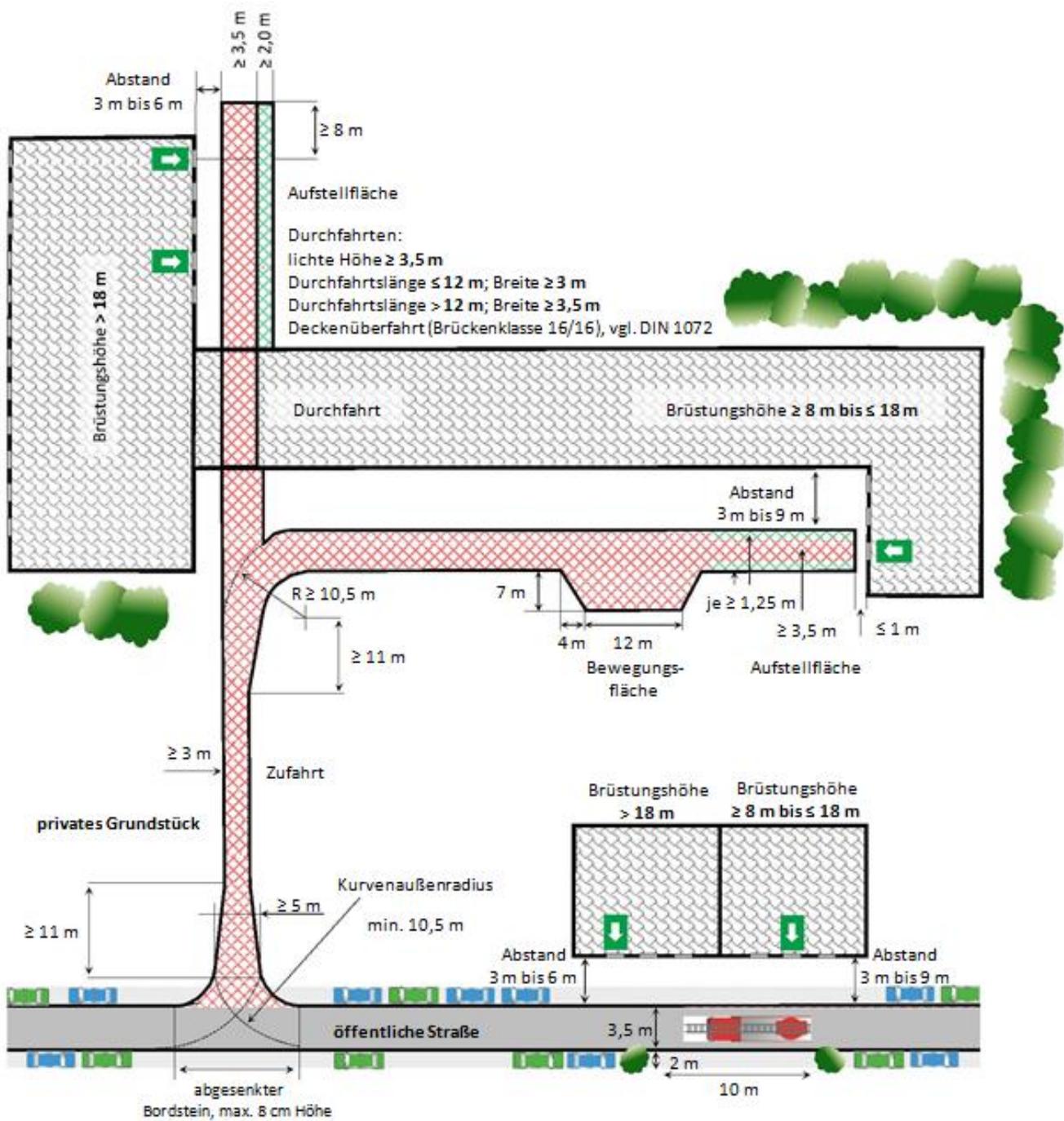
### 6.1 Darstellung der Flächen in einem Lageplan

Die Darstellung der Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sowie Kurvenradien und Abständen zu Gebäuden z.B. durch Einfärbung möglichst unter Angabe von deren Abmessungen und Höhenlage z.B. im Lageplan oder Freiflächengestaltungsplan, erleichtert eine Beurteilung durch die Feuerwehr.

Verläufe von Zugängen müssen nicht besonders hervorgehoben werden, jedoch muss die Wegführung von der öffentlichen Verkehrsfläche zur Anleiterstelle eindeutig nachvollziehbar sein.

Für Aufstellflächen im öffentlichen Verkehrsraum ist besonders zu beachten, dass die Straße ggfs. als rechtmäßiger Parkraum genutzt wird. Insofern wird die Fahrbahn ggfs. beidseitig durch parkende Kraftfahrzeuge eingeengt und weist lediglich eine verbleibende Breite von ca. 3 m auf. Dieser Sachverhalt ist unbedingt im Lageplan darzustellen und zu beachten!

Sind Aufstellflächen für tragbare Leitern auf Flächen geplant, die beparkt werden können, so sind diese Flächen vor parkenden Fahrzeugen zu schützen, damit sie jederzeit von der Feuerwehr genutzt werden können.



Beispiele Flächen für die Feuerwehr

Abbildung 9 Flächen für die Feuerwehr